

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 6/11 BH

L 9 U 313/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 U 34/06 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung
eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen
den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. März
2011 wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger beantragt Prozesskostenhilfe für ein Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 25.3.2011.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Der Kläger hat keine Gründe vorgebracht, die die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten. Die summarische Prüfung der Sache anhand der beigezogenen Akten hat nichts ergeben, das dafür sprechen könnte, dass eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden könnte. Die Frage, ob eine Verschlimmerung der bereits anerkannten Unfallfolgen eingetreten ist, hat keine grundsätzliche Bedeutung. Auch ist dem Beschluss des LSG kein Revisionszulassungsgrund zu entnehmen. Schließlich sind Verfahrensfehler, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, nicht ersichtlich.

